

Satzung des

EMDER RUDERVEREINS e.V.

in der Fassung vom 17. April 2015

geändert, Vorschlag zum Beschluss am 22. April 2016

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „ Emder Ruderverein e. V.“
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich unter der Nr. VR 100047 eingetragen.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Emden
Der Verein wurde am 15. Mai 1906 gegründet.
Die Flagge besteht aus je zwei roten und weißen, sich diagonal gegenüberstehenden Feldern mit dem Emden Wappen in der Mitte. Das Vereinsabzeichen trägt das Bild der Flagge.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein bekennt sich zur Gleichberechtigung der Geschlechter. Alle in dieser Satzung erfassten Inhalte gelten - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.
Der Verein ist Mitglied im DRV (Deutschen Ruderverband), im LRV (Landesruderverband), im Stadtsportbund)
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Rudersports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung sportlicher Übungen und Leistungen unter Beachtung des Schutzes der Umwelt.
- Die Mitglieder dringen beim Rudern nicht in Schilf- und Wasserpflanzenbestände ein, sie bleiben Nist-, Laich- und Ruheplätzen fern, sie befolgen die Arten- und Naturschutzbedingungen. Sie halten Gewässer sauber und halten die übrigen Mitglieder an, sich ebenfalls umweltbewusst zu verhalten.
- Der Verein hat eine selbständige Allgemeine Sportabteilung, die ihre Angelegenheiten durch eine eigene Abteilungsversammlung und einen eigenen Abteilungsvorstand selbständig regelt.
- Die Zweckverwirklichung wird ermöglicht durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, Sonderumlagen, Spenden, Zuschüssen des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen. Außerdem dienen die dem Verein gehörenden Grundstücke, Gebäude und Sportgeräte dem Vereinszweck.
- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 3 Nr. 2 Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt. Insbesondere wird die Mitgliedschaft nicht von politischen, rassischen, weltanschaulichen oder konfessionellen Gesichtspunkten abhängig gemacht.

§ 3 Nr. 4 *Mitgliederstruktur*

- Der Verein hat
- 1.) **ausübende Mitglieder**
 - der Ruderabteilung
 - der Allgemeinen Sportabteilung
 - der Jugendabteilung Rudern
 - der Jugendabteilung Allgemeiner Sport
 - 2.) **unterstützende Mitglieder**
 - 3.) **auswärtige Mitglieder**
 - 4.) **Ehrenmitglieder**
 - 5.) **Korporative Mitglieder**

Mitglieder der Mitgliedschaften **1.** bis **5.** können der selbständigen Allgemeinen Sportabteilung angehören, wenn dies ausdrücklich beantragt wird.

§ 3 Nr. 5 **Ausübende Mitglieder** müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und bei Erwerb der Mitgliedschaft als Rudernde schwimmen können. Die Benutzung der Boote im Rahmen der Ruderordnung steht nur den Rudernden zu.

§ 3 Nr. 6 **Jugendliches Mitglied** kann werden, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Rudernde müssen schwimmen können. Die Benutzung der Boote im Rahmen der Ruderordnung steht nur den Rudernden zu.

§ 3 Nr. 7 **Unterstützendes Mitglied** kann werden, wer den Sport fördern, aber selbst nicht Sport treiben will.

§ 3 Nr. 8 **Auswärtiges Mitglied** kann werden, wer seinen Wohnsitz mehr als 20 km außerhalb der Emders Stadtgrenze hat. Über die sportliche Betätigung in Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

§ 3 Nr. 9 **Ernennung zum Ehrenmitglied**

Wer sich um den Verein oder den Vereinssport besonders verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben das Recht der ausübenden Mitglieder, ohne zur Beitragszahlung verpflichtet zu sein.

§3 Nr. 10 Als **korporative Mitglieder** können Firmen, Gesellschaften, Verbände und Vereine aufgenommen werden, die den Sport unterstützen wollen
Aufnahmegesuche sind schriftlich einzureichen. Bei minderjährigen Bewerbern haben die gesetzlichen Vertreter das Aufnahmegesuch mit zu unterschreiben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt zwölf Monate.

Der Wechsel in eine andere Mitgliedschaft ist möglich bei schriftlichem Antrag an den Vorstand, der diesen Wechsel bestätigen muss.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Die Mitgliedschaft kann nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

Im Falle einer Beitragsänderung kann ein damit nicht einverstanden Mitglied zum 30. Juni desselben Jahres die Mitgliedschaft kündigen, wobei bis zum Austritt der ursprüngliche – nicht abgeänderte – Beitragssatz zu zahlen ist.

b) **Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a) wenn es mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
- b) Wegen einer dem Ansehen des Vereins schadenden Handlung
- c) Wegen groben Verstoßes gegen die Satzung
- d) Wegen Übertreten eingegangener Trainingsverpflichtung

Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die o.g. Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat und damit nicht die Voraussetzungen der Satzung erfüllt.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Vereinsausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur

-Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühr und evtl. anfallender Sonderumlagen für die Mitgliedschaften wird von einer Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, für das laufende Geschäftsjahr, in dem der Änderungsbeschluss gefasst wird, auch eine rückwirkende Beitragsänderung zum 1. Januar zu beschließen.

Die Beiträge sind mindestens vierteljährlich im Voraus bis zum 5. des ersten Quartal-Monats möglichst durch Dauerauftrag oder Einziehungsermächtigung zahlbar. Nicht rechtzeitig gezahlte Beiträge können mit einem Aufschlag von 10 % eingezogen werden.

§ 6 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. der Ältestenrat
3. die Versammlungen
4. der Beirat

§ 7 Der Vorstand

1. der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Sprecher der Allgemeinen Sportabteilung
 - d) dem 1. Schriftwart
 - e) dem 1. Kassenwart

Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende oder jeweils zwei der unter b) bis e) genannten; Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über EURO 30.000,00 die Zustimmung des Beirats erforderlich ist; An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz erfordert die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Als 1. Vorsitzender kann nur ein ausübender Ruderer gewählt werden. Der Vorstand zu a), b), d) und e) wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, der Vorstand zu c) von der Versammlung der Allgemeinen Sportabteilung ebenfalls für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Vorstands- und Beiratssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder von jeweils zwei der unter b) bis e) genannten Vorstandsmitgliedern schriftlich oder durch Aushang im Bootshaus einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden entscheidet. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 9 Nr. 1 **Der Ältestenrat** wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er soll mindestens 5 Mitglieder haben und wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Der Ältestenrat ist zur Beratung in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung und zur Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern heranzuziehen. Vor dem Ausschluss eines Mitgliedes ist der Ältestenrat zu hören.

§ 9 Nr. 2 Der **Beirat** setzt sich zusammen aus

- a) Hauswart
- b) Bootswart
- c) Trainingsleitung Leistungssport
- d) Wanderruderwart
- e) Einem Vertreter des Ältestenrates

Der Beirat hat die Aufgabe, gemeinsam mit dem Vorstand Beschlüsse über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EURO 30.000,00 zu fassen sowie erforderlichenfalls beratend und unterstützend für den Vorstand tätig zu sein. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für bis zu zwei Jahre berufen und bleiben bis zur Berufung eines neuen Beirats im Amt.

Der Beirat tagt zusammen mit dem Vorstand einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes. Die gemeinsame Sitzung von Vorstand und Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden

§ 9 Nr. 3 Die **Allgemeine Sportabteilung** ist organisatorisch selbständig. Sie wählt ihren Abteilungsvorstand, der im Gesamtvorstand vertreten ist. Interne Organisation wie Sportaufsicht, Geräteverantwortung, Schriftverkehr, kann die Allgemeine Sportabteilung in einer eigenen Abteilungsordnung regeln.

§ 9 Nr. 4 Versammlungen der **Jugendabteilungen** der Ruderjugend und der Jugend der Allgemeinen Sportabteilung wählen je einen Jugendvorstand.
Er besteht aus:

- dem 1. Sprecher
- dem Schriftwart

Die ersten Jugendversammlungen nach der Mitgliederversammlung des Emdener Rudervereins wählen die Jugendvorstände. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Jugendvorstandes im Amt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 10 Nr. 1 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll innerhalb von vier Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres stattfinden.

Der Vorstand lädt mit einer Frist von 4 Wochen zur Versammlung ein.

Die Einladung erfolgt schriftlich; für den Beginn der Frist ist das Datum der Versendung der Einladung maßgebend.

Anträge auf Satzungsänderungen, Beitragsveränderungen und Umlagen sind nur zulässig, wenn sie mit der Einladung bekannt gemacht worden sind.

§ 10 Nr. 2 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vereinsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Versammlung ist auch ohne anwesende Mitglieder zulässig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Stimmrechte der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 10 Nr. 3 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beitragserhöhungen und Sonderumlagen sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt wurde.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen jährlich Prüfbericht vorzulegen und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstands.

§ 12 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. In den Versammlungen des Gesamtvereins haben Mitglieder folgende Stimmrechte:

- a) Ausübende rudernde Mitglieder und Ehrenmitglieder – **eine Stimme**
- b) Ausübende Mitglieder der Allgemeinen Sportabteilung – **eine halbe Stimme**
- c) Unterstützende Mitglieder – **eine halbe Stimme**
- d) Auswärtige Mitglieder – **eine halbe Stimme**
- e) Jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren in der Ruderabteilung – **eine Stimme**
- f) Jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren in der allgemeinen Sportabteilung- **eine halbeStimme**
- g) Korporative Mitglieder- **keine Stimme**

§ 13 Versammlungen/ Beschlussfassungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie müssen innerhalb 14 Tagen einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können keine zusätzlichen Anträge gestellt werden.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte können Mitgliederversammlungen abgehalten werden. Sie sind wie Mitgliederversammlungen einzuberufen. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Die Beschlüsse der Organe des Vereins sind schriftlich niederzulegen und vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer(l)n zu unterschreiben. Sie werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Für die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen erforderlich.

§ 14 Allgemeine Ordnungen

Ruder- und Bootshausordnung werden vom Vorstand erlassen und sind für die Mitglieder bindend. Mitglieder, die im Rahmen des Vereinssports öffentliche Räume (z.B. Turnhallen) und Sportplätze nutzen, erkennen die Miet- und Benutzungsordnungen der Träger dieser Anlagen an.

§ 15 Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zweck

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{4}{5}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Nehmen an der Abstimmung nicht die erforderlichen stimmberechtigten Vereinsmitglieder teil, ist erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche mit $\frac{9}{10}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen über die Auflösung des Vereins befindet. Die Liquidation geschieht durch drei von dieser Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die **Stadt Emden**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Rudersports und, wenn dies nicht möglich ist, im Rahmen der Förderung des freien Sports zu verwenden hat.

§ 16 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten ist Emden.

§ 17 Schlussbestimmung

Redaktionelle Änderungen der Satzung, die behördlicherseits verlangt werden, kann der Vorstand beschließen und anmelden.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung vom 22. April 2016

EMDER RUDERVEREIN e.V.
DER VORSTAND